

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00525 vom 30. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00525

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00525 du 30 octobre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00525 del 30 ottobre 2012

Erwägungen

E. 2

Die IV-Stelle hat am 16. Mai 2011 (Urk. 1) Beschwerde erheben und beantragen, es sei die Verfügung der IV-Stelle vom 30. März 2011 aufzuheben und mithin die Rentenverfügung vom 4. Juni 2003 zu bestätigen. Eventualiter sei in Aufhebung der angefochtenen Verfügung die Sache zur Neuurteilung an die IV-Stelle zurückzuweisen. Überdies wurde darum ersucht, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, eventualiter sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Die IV-Stelle schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 21. Juni 2011 (Urk. 6) auf Abweisung der Beschwerde.

Am 12. September 2011 (Urk. 15) wies das Gericht das Gesuch um Wiederherstellung der mit der angefochtenen Verfügung entzogenen aufschiebenden Wirkung ab. Gleichzeitig bewilligte es das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und bestellte Rechtsanwalt Eric Stern zum unentgeltlichen Rechtsvertreter.

Mit Verfügung vom 5. September 2012 (Urk. 17) lud das Gericht die Y. zum Prozess bei. Diese liess die ihr gesetzte Frist zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

1.2 Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

1.3 Nach Art. 17 ATSG sind laufende Renten für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfugung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfugung (BGE 105 V 29).

Die in Art. 17 ATSG genannten Voraussetzungen, so kann die Rentenverfugung lediglich nach den für die Wiedererwägung rechtskräftiger Verwaltungsverfugungen geltenden Regeln abgeändert werden. Danach ist die Verwaltung befugt, auf eine formell rechtskräftige Verfugung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

1.4 Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfen nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

2. Die IV-Stelle

2.1 Die IV-Stelle begründete die Aufhebung der Rente damit, dass bei der erstmaligen Rentenzusprache im Jahr 2003 diverse medizinische Berichte vorgelegen

hätten, welche zum Teil sehr unterschiedliche Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin enthalten hätten. Das B. ___ habe gar empfohlen, es sei eine interdisziplinäre Beurteilung vorzunehmen. Weitere Abklärungen hätten sich daher aufgedrängt. Die medizinische Aktenlage zum Zeitpunkt der Rentenzusprache sei demzufolge widersprüchlich gewesen, und die Zusprache der Rente könne nicht nachvollzogen werden. Daher sei die damalige Rentenzusprache zweifellos unrichtig gewesen und damit sei sie wiedererwägungsweise aufzuheben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die medizinischen Abklärungen hätten ergeben, dass seit dem 29. August 2001 bis heute ausschliesslich ein somatoformes Schmerzgeschehen vorgelegen habe, welches keine Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Raumpflegerin zur Folge habe.

2.2 Ä Ä Ä Ä Dem hält die Beschwerdeführerin zu Hauptsache entgegen, es hätten keine neuen ärztlichen Untersuchungen stattgefunden.

E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Das Verwaltungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Diese Untersuchungspflicht dauert so lange an, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichend Klarheit besteht (Urteil des Bundesgerichts 8C_392/2011 vom 19. September 2011, E. 2.2).

3.2 Ä Ä Ä Ä In den anlässlich des Revisionsverfahrens eingeholten Arztberichten der behandelnden Ärzte wurde der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 80-100 % attestiert (Urk. 7/48 sowie Urk. Ä 7/49/6-7). Demgegenüber nahm der stellungnehmende RAD-Arzt, ohne persönliche Untersuchung, lediglich gestützt auf die Akten, eine eigene Bewertung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin vor und hielt fest, es habe unfall-, behandlungs- und rekonvaleszenzbedingt eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von 100 % vorgelegen. Seit dem 29. August 2001 und bis heute liege immer noch und ausschliesslich ein somatoformes Schmerzgeschehen vor. Dieses sei nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen oder in einer angepassten Tätigkeit verbunden (Urk. 7/55 und Urk. 7/69).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der RAD-Arzt stützte seine Erkenntnis auf die im Zeitpunkt der Rentenzusprache vorgelegenen Arztberichte, ohne die aktuellen Stellungnahmen der behandelnden Ärzte zu diskutieren. Auch über den derzeit tatsächlichen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verschaffte er sich keinen eigenen, auf einer Untersuchung beruhenden Befund. Die Stellungnahmen des RAD-Arztes Dr. E. ___ vom 29. Juli 2009 und vom 30. März 2010 (Urk. 7/55 und Urk. 7/69) vermögen daher den Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage nicht zu genügen.

3.3 Ä Ä Ä Ä Um die Frage nach dem zukünftigen Rentenanspruch präfen zu können, muss nicht nur die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfägung festgestellt sein, sondern es ist auch der Umfang einer allfälligen Anspruchsberechtigung für die Zukunft festzustellen. Damit ist, wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Verfägung zu ermitteln (Urteil des Bundesgerichts 9C_101/2011 vom 21. Juli 2011 E. 5.1).

Die Verwaltung wäre daher gehalten gewesen, eine umfassende medizinische Abklärung zu veranlassen, zumal sie gerade die Wiedererwägung mit der Begründung stützen will, dass damals der medizinische Sachverhalt nicht genügend abgeklärt worden sei.

Die angefochtene Verfügung ist damit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 4

4.1 Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.-- anzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Rechtsanwalt Eric Stern machte für die Streitsache mit Kostennote vom 28. Oktober 2012 (Urk. 21) einen Gesamtaufwand von 16,9 Stunden und Barauslagen von Fr. 137.-- geltend. Daraus resultiert eine Entschädigung von Fr. 3'798.35 (16,9 Stunden x Fr. 200.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 137.-- zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 %). Der geltend gemachte Aufwand ist angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) gerade noch knapp der Sache angemessen.

In diesem Umfang ist der unentgeltliche Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 30. März 2011 aufgehoben.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Eric Stern, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 3'798.35 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Eric Stern
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Y. ___

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.